

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Veterinärwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Stadtgemeinde St. Valentin
z.H. der Bürgermeisterin
Hauptplatz 7
4300 St. Valentin

AML3-S-2531/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Notburga Reiter

(07472) 9025

Durchwahl

21665

Datum

19. November 2025

Betreff

Geflügelpest 2025, HPAI OÖ, Information Schutzzone und Überwachungszone

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

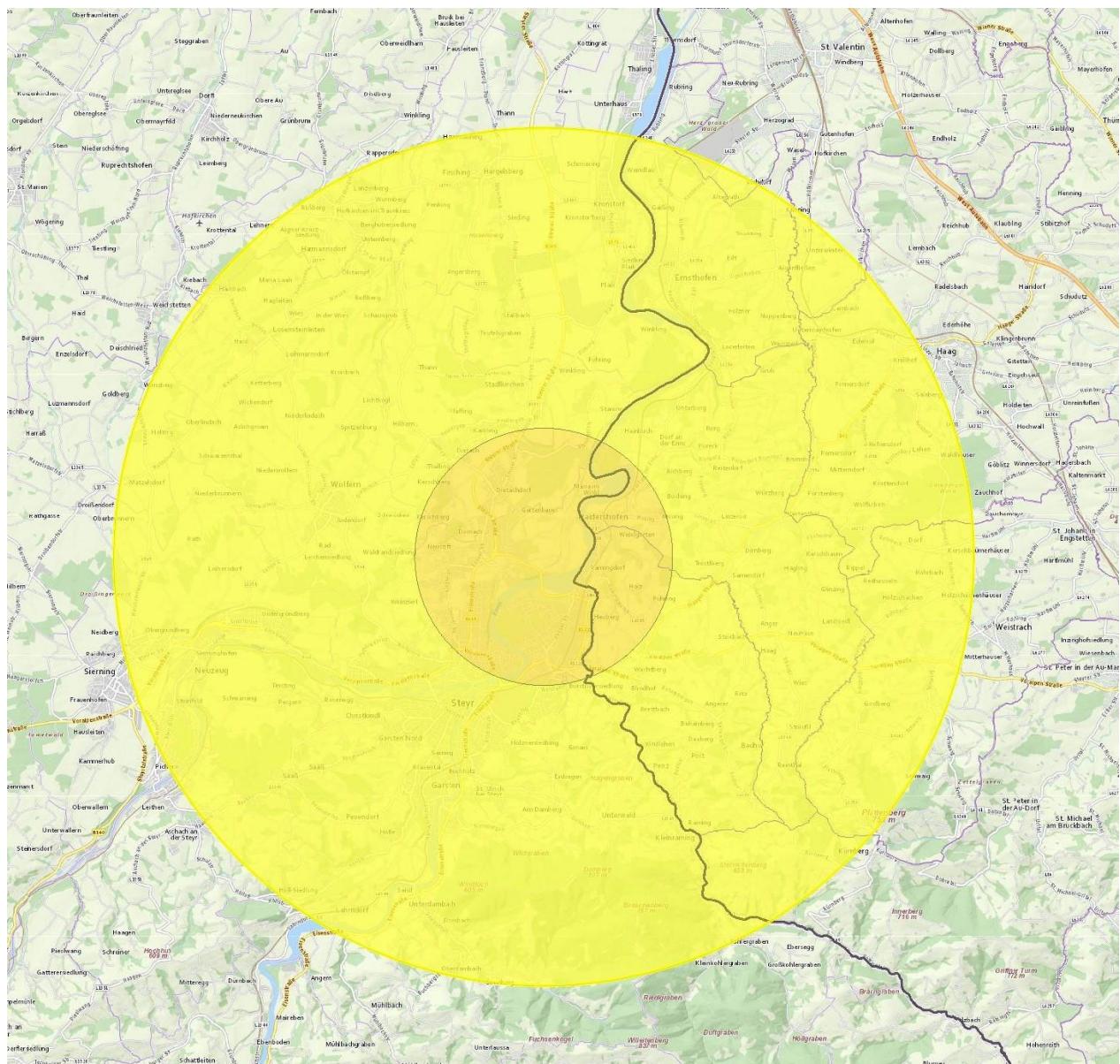
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten informiert gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz 2024, dass im Magistrat Steyr, Oberösterreich, der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) festgestellt worden ist.

Mit Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes vom 19.11.2025, Geschäftszahl: 2025-0.946.129, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Niederösterreich im Verwaltungsbezirk Amstetten

- jene Teile der Gemeinden **Behamberg und Haidershofen** innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,07; Länge 14,44 sind, **als Schutzzone (Umkreis von 3 km)** verordnet und
- jene Teile der Gemeinden **Behamberg, Haag, Haidershofen, Weistrach, St. Peter in der Au, St. Valentin und Ernstshofen** innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,07; Länge 14,44 sind, **als Überwachungszone (Umkreis von 10 km)** verordnet.

Die Schutzzone wird für mindestens 21 Tage und die Überwachungszone für mindestens 30 Tage eingerichtet. Innerhalb der Schutzzone werden alle Geflügelhaltungen durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztein kontrolliert.



Karte:

Tierseuchen Risikogebiete:

Die Karte ist eine Orientierung zur Erkennung, ob sich der eigene Betrieb in einer Zone befindet: [Tierseuchen Risikogebiete](#)

Die zu beachtenden Maßnahmen basieren auf §§ 6 und 7 der Verordnung zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI-Bekämpfungsverordnung).

Die Beschränkungsmaßnahmen gelten für jeden Betrieb innerhalb des Kreises unabhängig von den allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb (auch Schlachtbetrieb) verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.
- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen, Schuh- und Kleidungswchsel etc.) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle Fahrzeuge, die einen Geflügel-Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern, dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (aufzustallen). Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstellungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinbetriebe unter 50 Tieren gilt!

Hinweis:

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Verfügungen ohne Verzug in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Weitere Informationen finden sich unter:

[Geflügelpest \(Aviare Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“\) - Land Niederösterreich](#)

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

Die Bezirkshauptfrau
Mag. G e r e r s d o r f e r